

IPConcept (Luxemburg) S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen
Großherzogtum Luxemburg

**Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen
für das folgende OGAW-Sondervermögen:**

Nachhaltigkeit - Global

(DE000A3C20D2 / DE000A3C20E0 / DE000A3C20F7 / DE000A3C20G5 / DE000A3C20H3)

Zum 24. August 2022 wurden die Besonderen Anlagebedingungen des oben genannten OGAW-Sondervermögens im Hinblick auf die Berücksichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1253 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in bestimmte organisatorische Anforderungen und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen angepasst.

Die Änderungen betreffen § 2 „Anlagegrenzen“ wie unten tabellarisch dargestellt.

	Alt	Neu
§ 2 Nr. 2	<p>2. Mindestens 75 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände (Wertpapiere und Investmentanteile) investiert, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden.</p> <p>Hierfür werden die Emittenten von Wertpapieren auf Basis ökologischer, sozialer Merkmale sowie aufgrund einer verantwortungsvollen Unternehmensführung ausgewählt. Die Bewertung der Nachhaltigkeitskriterien (auch „ESG-Kriterien“) für Direktinvestments in Unternehmen (Aktien und Anleihen) werden auf Basis der Daten des externen Anbieters Vigeo Eiris berücksichtigt. In diesem Zusammenhang werden ESG-Kriterien wie folgt definiert: Die Auswahl der Einzeltitel (Aktien/Unternehmensanleihen) erfolgt nach einem Filter, der unterschiedliche Parameter aus den Dimensionen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung sowie Ausschlusskriterien berücksichtigt. Emittenten müssen einen ESG Overall Score von mindestens 30 (von maximal 100) aufweisen. Zur Berechnung des ESG Overall Scores werden eine Vielzahl von Kriterien aus den Dimensionen Ökologie,</p>	<p>2. Mindestens 75 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände (Wertpapiere und Investmentanteile) investiert, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden.</p> <p>Hierfür werden im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie die Emittenten von Wertpapieren auf Basis ökologischer, sozialer Merkmale sowie aufgrund einer verantwortungsvollen Unternehmensführung ausgewählt. Hierbei handelt es sich um einen Best-in-Universe-Ansatz. Dies bedeutet, dass die Nachhaltigkeitsgesichtspunkte/-faktoren bei der Auswahl der Vermögensgegenstände auf das gesamte Investmentuniversum angewandt werden, ohne gesonderte Unterteilung des Investmentuniversum in Unterkategorien (z.B. Sektoren, etc.). Die Bewertung der Nachhaltigkeitskriterien (auch „ESG-Kriterien“) für Direktinvestments in Unternehmen (Aktien und Anleihen) werden auf Basis der Daten des externen Anbieters Moody's ESG Solutions berücksichtigt. In diesem Zusammenhang werden ESG-Kriterien wie folgt definiert:</p>

<p>Soziales sowie Unternehmensführung herangezogen. Für Ökologie werden beispielsweise die Umweltstrategie des Unternehmens, Umweltstandards in den Lieferantenbeziehungen, Umweltverschmutzung durch etwaige Unfälle, Biodiversität, Emissionen etc. betrachtet. Im Hinblick auf die soziale Dimension werden unter anderem der Umgang im Hinblick auf Menschenrechte, Arbeitsrechte, Mitwirkung der Arbeitnehmer, Sicherheit und Gesundheit bewertet. Kriterien wie interne Kontrollen, Unabhängigkeit des Aufsichtsrates, Vergütung der Geschäftsleitung, Korruption, Wettbewerbsverhalten etc. sind für Unternehmensführung maßgeblich. Darüber hinaus ausgeschlossen werden Investitionen mit Anbau, Exploration und mit Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer, in genmodifizierte Produkte für menschlichen Konsum, kontroverse Waffen, Stromerzeugung und -verkauf basierend auf Kernenergie sowie Uranabbau. Zusätzlich finden umsatzbezogene Ausschlusskriterien Anwendung, darunter folgende: Pornografie (3%), Glücksspiel (5%), Rüstung (5%), Tabak (5%), Pestizide (10%), Förderung von Kohle und Erdöl (5%), fossile Brennstoffe (10%). Darüber hinaus müssen die Emittenten der Einzeltitel bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten. In diesem Zusammenhang werden die entsprechenden Prinzipien der UN Global Compact (der Initiative der Vereinten Nationen) berücksichtigt. Dabei werden die Kategorien Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten betrachtet und Unternehmen ausgeschlossen die in mindestens einer dieser Kategorien beständig („persistent“) kritische („critical“) Verstöße aufweisen und keine Reaktivität („Non communicative“) zeigen. Zusätzlich wird ein Mindest-ESG Overall Score von 30 angewendet, wo ebenfalls Aspekte der Unternehmensführung mit einfließen. Die Auswahl der Staatsanleihen erfolgt unter der Berücksichtigung von Ausschlusskriterien. Ausgeschlossen werden Staaten als Emittenten, die gemäß dem Freedom House Index als unfrei gelten, die die</p>	<p>Die Auswahl der Einzeltitel (Aktien/Unternehmensanleihen) erfolgt nach einem Filter, der unterschiedliche Parameter aus den Dimensionen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung sowie Ausschlusskriterien berücksichtigt. Emittenten müssen einen ESG Overall Score von mindestens 30 (von maximal 100) aufweisen. Zur Berechnung des ESG Overall Scores werden eine Vielzahl von Kriterien aus den Dimensionen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung herangezogen. Für Ökologie werden beispielsweise die Umweltstrategie des Unternehmens, Umweltstandards in den Lieferantenbeziehungen, Umweltverschmutzung durch etwaige Unfälle, Biodiversität, Emissionen etc. betrachtet. Im Hinblick auf die soziale Dimension werden unter anderem der Umgang im Hinblick auf Menschenrechte, Arbeitsrechte, Mitwirkung der Arbeitnehmer, Sicherheit und Gesundheit bewertet. Kriterien wie interne Kontrollen, Unabhängigkeit des Aufsichtsrates, Vergütung der Geschäftsleitung, Korruption, Wettbewerbsverhalten etc. sind für Unternehmensführung maßgeblich. Um im Rahmen der Anlagebedingungen sicherzustellen, dass keine Umwelt- und Sozialziele erheblich beeinträchtigt werden, werden die folgenden Investitionen ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Abbau, Exploration und mit Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer, Genmodifizierte Produkte für menschlichen Konsum, Entwicklung, Produktion, Handel, Lagerung oder Transport von kontroversen Waffen sowie entsprechenden Schlüsselkomponenten, Unternehmen, die Umsatz aus der Herstellung oder dem Vertrieb geächteter Waffen generieren, die aufgrund internationaler Konventionen (z.B. Chemiewaffen-Konvention) als solche definiert sind, Stromerzeugung und -verkauf basierend auf Kernenergie sowie Uranabbau <p>Zusätzlich zu den genannten Ausschlusskriterien finden umsatzbezogene Schwellenwerte, welche sich auf den Umsatz des</p>
---	--

	<p>Todesstrafe praktizieren, unterdurchschnittliche Religionsfreiheit aufweisen, bei denen der Anteil der Atomkraft an der Energieversorgung mehr als 40 Prozent beträgt und die Militärausgaben vom Bruttoinlandsprodukt mehr als 4 Prozent ausmachen.</p> <p>Beim Einsatz von Kollektivanlagen bzw. Zielfonds wird zunächst geprüft, ob aktiv oder passiv gemanagte Fonds mit Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Investmentprozess verfügbar sind.</p> <p>Alternativ kann eine Auswahl anhand des Morningstar Portfolio Sustainability Scores und des Morningstar Sustainability Ratings erfolgen, wobei in diesem Fall Mindest-Scoring-Werte von 3 Morningstar Globes eingehalten werden müssen.</p>	<p>Emittenten beziehen Anwendung, darunter folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> Förderung von Kohle und Erdöl (bis zu 5%), Pornografie (bis zu 3%), Glücksspiel (bis zu 5%), Rüstung (bis zu 5%), Tabak (bis zu 5%), Pestizide (bis zu 10%), fossile Brennstoffe (exklusive Gas) (bis zu 10%). <p>Darüber hinaus müssen die Emittenten der Einzeltitel bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten. In diesem Zusammenhang werden die entsprechenden Prinzipien der UN Global Compact (der Initiative der Vereinten Nationen) berücksichtigt. Dabei werden die Kategorien Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten betrachtet und Unternehmen ausgeschlossen, die in mindestens einer dieser Kategorien beständig („persistent“) kritische („critical“) Verstöße aufweisen und keine Reaktivität („Non communicative“) zeigen. Zusätzlich wird ein Mindest-ESG Overall Score von 30 angewendet, wo ebenfalls Aspekte der Unternehmensführung mit einfließen. Zusätzlich wenden wir einen Mindestscore von 20 für den Teilbereich Unternehmensführung an.</p> <p>Die Auswahl der Staatsanleihen erfolgt unter der Berücksichtigung von Ausschlusskriterien. Ausgeschlossen werden Staaten als Emittenten, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> gemäß dem Freedom House Index als unfrei gelten, die die Todesstrafe praktizieren, unterdurchschnittliche Religionsfreiheit aufweisen, bei denen der Anteil der Atomkraft an der Energieversorgung mehr als 40 Prozent beträgt und die Militärausgaben vom Bruttoinlandsprodukt mehr als 4 Prozent ausmachen. <p>In diesem Rahmen investiert der Fonds auch in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088). Die nachhaltigen Investitionen haben als Ziel zu einem oder mehreren der 17 Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen sowie zu einem oder mehreren</p>
--	--	--

		<p>der sechs Umweltziele der EU-Taxonomieverordnung beizutragen. Eine Investition in Unternehmensemittenten trägt zu den 17 SDGs bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens Beiträge in mindestens einem der neun Geschäftsfelder gemäß der Klassifizierung des Datenanbieters V.E, Part of Moody's ESG Solutions vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zugang zu Informationen 2. Bildung / Entwicklung von Kompetenzen und Potenzialen 3. Energie und Klimawandel 4. Lebensmittel und Ernährung 5. Gesundheit 6. Infrastruktur 7. Verantwortungsvolle Finanzdienstleistungen 8. Wasser und sanitäre Anlagen 9. Schutz von Ökosystemen <p>Ein Investment von Unternehmensemittenten trägt zur EU-Taxonomieverordnung bei, wenn eine Wirtschaftstätigkeit Umsätze zu mindestens einem der folgenden sechs Umweltziele aufweist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klimaschutz 2. Anpassung an den Klimawandel 3. Nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen 4. Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft 5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung 6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität/Ökosystem <p>Die Überprüfung, dass nachhaltige Investitionen von Unternehmensemittenten keinen der im vorherigen Abschnitt genannten ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden, erfolgt in zwei Stufen:</p> <p>In der ersten Stufe wird die Beeinträchtigung von ökologisch oder sozialen Nachhaltigkeitsfaktoren mittels umsatzbasierten Schwellenwerten als Ausschlusskriterien und einem Kontroversen-Screening berücksichtigt. In der zweiten Stufe wird zur Überprüfung der Nachhaltigkeit von Investments von Unternehmensemittenten auf das SDG-Assessment von V.E, Part of Moody's ESG Solutions zurückgegriffen. Hierbei erfolgt ein Screening des SDG-Alignments, wodurch sichergestellt wird,</p>
--	--	---

		<p>dass die nachhaltigen Investitionen keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden. Konkret werden nur solche Investments akzeptiert, die sich nicht auffallend negativ oder nachteilig bzgl. der 17 SDGs verhalten.</p> <p>Ein Best-in-Universe-Ansatz wird ebenfalls für die Selektion der Investmentanteile angewandt. Dies bedeutet, dass die Nachhaltigkeitsgesichtspunkte /-faktoren bei der Auswahl der Vermögensgegenstände auf das gesamte Universum an investierbaren Investmentanteilen angewandt werden, ohne gesonderte Unterteilung des Investmentuniversums in Unterkategorien (z.B. Sektoren, etc.). Beim Einsatz von Investmentanteilen wird zunächst geprüft, ob aktiv oder passiv gemanagte Fonds mit Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Investmentprozess verfügbar sind. Investmentanteile, die gemäß Fondsanbieter (via Morningstar, WM-Datenservice oder European ESG Templates) nicht als Artikel 8 oder als Artikel 9 Fonds eingestuft sind, werden ausgeschlossen. Ausgenommen sind Investmentanteile, welche in Rohstoffe investieren. Diese fallen unter Andere Investitionen, für die keine ESG-Merkmale beworben werden können. Zusätzlich kommen bei Investmentanteilen Ausschlusskriterien zur Anwendung, um sicherzustellen, dass keines der in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Umwelt- und Sozialziele bzw. in Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele erheblich beeinträchtigt wird. Ausgeschlossen werden Investmentanteile, die am Abbau für Ölsand und Ölschiefer (bis zu 5% des Umsatzes), an Stromerzeugung und -verkauf basierend auf Kernenergie (bis zu 10 % des Umsatzes), der Förderung von Kohle (bis zu 5 % des Umsatzes) oder fossile Brennstoffe (bis zu 10% des Umsatzes) beteiligt sind.</p> <p>Der Mindestanteil der an der EU-Taxonomie ausgerichteten Wirtschaftstätigkeiten liegt derzeit bei 1 % des Gesamtfondsvermögens (1% von 100%). Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von öffentlich zugänglichen Daten auf dem Markt, die</p>
--	--	---

		<p>von den Unternehmen, in die investiert wird, offengelegt werden, wird die Ausrichtung dieser Investitionen an den Kriterien für ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung derzeit anhand von Daten berechnet, die von einem Drittanbieter stammen: Moody's ESG Solutions. Diese Berechnungsmethode stellt sicher, dass die zugrunde liegenden Investitionen, die mit einem der Ziele der EU-Taxonomie gemäß Artikel 9 der EU-Taxonomie-Verordnung übereinstimmen, die Mindestgarantien erfüllen und keines der Umweltziele gemäß Artikel 18 bzw. 17 der EU-Taxonomie-Verordnung erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Die vom OGAW-Sondervermögen erworbenen Investmentanteile enthalten auch nachhaltige und/oder an der EU-Taxonomie ausgerichtete Wirtschaftstätigkeiten und werden entsprechend ihrem Anteil dieser Investitionen berücksichtigt.</p>
--	--	---

Mit In-Kraft-Treten der aktualisierten Besonderen Anlagebedingungen steht eine aktualisierte Fassung des Verkaufsprospektes einschließlich Anlagebedingungen und der wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds zur Verfügung, welche kostenlos auf der Internetseite der IPConcept (Luxemburg) S.A. www.ipconcept.com abgerufen oder bei der IPConcept (Luxemburg) S.A. angefragt werden können.

Nachfolgend die ab dem 24. August 2022 gültigen Anlagebedingungen:

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der IPConcept (Luxemburg) S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Großherzogtum Luxemburg (Sitz), („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft grenzüberschreitend verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie Nachhaltigkeit – Global, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
- c) Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,

- d) Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
- e) Derivate gemäß § 9 der AABen,
- f) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

§1a Wertpapier Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden nicht abgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen darf vollständig aus Wertpapieren gemäß § 1 Buchstabe a) bestehen.
2. Mindestens 75 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände (Wertpapiere und Investmentanteile) investiert, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden.

Hierfür werden im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie die Emittenten von Wertpapieren auf Basis ökologischer, sozialer Merkmale sowie aufgrund einer verantwortungsvollen Unternehmensführung ausgewählt.

Hierbei handelt es sich um einen Best-in-Universe-Ansatz. Dies bedeutet, dass die Nachhaltigkeitsgesichtspunkte/-faktoren bei der Auswahl der Vermögensgegenstände auf das gesamte Investmentuniversum angewandt werden, ohne gesonderte Unterteilung des Investmentuniversum in Unterkategorien (z.B. Sektoren, etc.).

Die Bewertung der Nachhaltigkeitskriterien (auch „ESG-Kriterien“) für Direktinvestments in Unternehmen (Aktien und Anleihen) werden auf Basis der Daten des externen Anbieters Moody's ESG Solutions berücksichtigt. In diesem Zusammenhang werden ESG-Kriterien wie folgt definiert:

Die Auswahl der Einzeltitel (Aktien/Unternehmensanleihen) erfolgt nach einem Filter, der unterschiedliche Parameter aus den Dimensionen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung sowie Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Emittenten müssen einen ESG Overall Score von mindestens 30 (von maximal 100) aufweisen. Zur Berechnung des ESG Overall Scores werden eine Vielzahl von Kriterien aus den Dimensionen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung herangezogen. Für Ökologie werden beispielsweise die Umweltstrategie des Unternehmens, Umweltstandards in den Lieferantenbeziehungen, Umweltverschmutzung durch etwaige Unfälle, Biodiversität, Emissionen etc. betrachtet. Im Hinblick auf die soziale Dimension werden unter anderem der Umgang im Hinblick auf Menschenrechte, Arbeitsrechte, Mitwirkung der Arbeitnehmer, Sicherheit und Gesundheit bewertet. Kriterien wie interne Kontrollen, Unabhängigkeit des Aufsichtsrates, Vergütung der Geschäftsleitung, Korruption, Wettbewerbsverhalten etc. sind für Unternehmensführung maßgeblich.

Um im Rahmen der Anlagebedingungen sicherzustellen, dass keine Umwelt- und Sozialziele erheblich beeinträchtigt werden, werden die folgenden Investitionen ausgeschlossen:

- Abbau, Exploration und mit Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer,
- Genmodifizierte Produkte für menschlichen Konsum,
- Entwicklung, Produktion, Handel, Lagerung oder Transport von kontroversen Waffen sowie entsprechenden Schlüsselkomponenten,
- Unternehmen, die Umsatz aus der Herstellung oder dem Vertrieb geächteter Waffen generieren, die aufgrund internationaler Konventionen (z.B. Chemiewaffen-Konvention) als solche definiert sind,
- Stromerzeugung und -verkauf basierend auf Kernenergie sowie Uranabbau

Zusätzlich zu den genannten Ausschlusskriterien finden umsatzbezogene Schwellenwerte, welche sich auf den Umsatz des Emittenten beziehen Anwendung, darunter folgende:

- Förderung von Kohle und Erdöl (bis zu 5%),
- Pornografie (bis zu 3%),
- Glücksspiel (bis zu 5%),
- Rüstung (bis zu 5%),
- Tabak (bis zu 5%),
- Pestizide (bis zu 10%),
- fossile Brennstoffe (exklusive Gas) (bis zu 10%).

Darüber hinaus müssen die Emittenten der Einzeltitel bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten. In diesem Zusammenhang werden die entsprechenden Prinzipien der UN Global Compact (der Initiative der Vereinten Nationen) berücksichtigt. Dabei werden die Kategorien Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten betrachtet und Unternehmen ausgeschlossen, die in mindestens einer dieser Kategorien beständig („persistent“) kritische („critical“) Verstöße aufweisen und keine Reaktivität („Non communicative“) zeigen. Zusätzlich wird ein Mindest-ESG Overall Score von 30 angewendet, wo ebenfalls Aspekte der Unternehmensführung mit einfließen. Zusätzlich wenden wir einen Mindestscore von 20 für den Teilbereich Unternehmensführung an.

Die Auswahl der Staatsanleihen erfolgt unter der Berücksichtigung von Ausschlusskriterien. Ausgeschlossen werden Staaten als Emittenten, die:

- gemäß dem Freedom House Index als unfrei gelten,
- die die Todesstrafe praktizieren,
- unterdurchschnittliche Religionsfreiheit aufweisen,
- bei denen der Anteil der Atomkraft an der Energieversorgung mehr als 40 Prozent beträgt und
- die Militärausgaben vom Bruttoinlandsprodukt mehr als 4 Prozent ausmachen.

In diesem Rahmen investiert der Fonds auch in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088). Die nachhaltigen Investitionen haben als Ziel zu einem oder mehreren der 17 Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen sowie zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele der EU-Taxonomieverordnung beizutragen. Eine Investition in Unternehmensemittenten trägt zu den 17 SDGs bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens Beiträge in mindestens einem der neun Geschäftsfelder gemäß der Klassifizierung des Datenanbieters V.E, Part of Moody's ESG Solutions vorliegen:

1. Zugang zu Informationen

2. Bildung / Entwicklung von Kompetenzen und Potenzialen
3. Energie und Klimawandel
4. Lebensmittel und Ernährung
5. Gesundheit
6. Infrastruktur
7. Verantwortungsvolle Finanzdienstleistungen
8. Wasser und sanitäre Anlagen
9. Schutz von Ökosystemen

Ein Investment von Unternehmensemittelen trägt zur EU-Taxonomieverordnung bei, wenn eine Wirtschaftstätigkeit Umsätze zu mindestens einem der folgenden sechs Umweltziele aufweist:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen
4. Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität/Ökosystem

Die Überprüfung, dass nachhaltige Investitionen von Unternehmensemittelen keinen der im vorherigen Abschnitt genannten ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden, erfolgt in zwei Stufen:

In der ersten Stufe wird die Beeinträchtigung von ökologisch oder sozialen Nachhaltigkeitsfaktoren mittels umsatzbasierten Schwellenwerten als Ausschlusskriterien und einem Kontroversen-Screening berücksichtigt.

In der zweiten Stufe wird zur Überprüfung der Nachhaltigkeit von Investments von Unternehmensemittelen auf das SDG-Assessment von V.E, Part of Moody's ESG Solutions zurückgegriffen. Hierbei erfolgt ein Screening des SDG-Alignments, wodurch sichergestellt wird, dass die nachhaltigen Investitionen keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden. Konkret werden nur solche Investments akzeptiert, die sich nicht auffallend negativ oder nachteilig bzgl. der 17 SDGs verhalten.

Ein Best-in-Universe-Ansatz wird ebenfalls für die Selektion der Investmentanteile angewandt. Dies bedeutet, dass die Nachhaltigkeitsgesichtspunkte /-faktoren bei der Auswahl der Vermögensgegenstände auf das gesamte Universum an investierbaren Investmentanteilen angewandt werden, ohne gesonderte Unterteilung des Investmentuniversums in Unterkategorien (z.B. Sektoren, etc.). Beim Einsatz von Investmentanteilen wird zunächst geprüft, ob aktiv oder passiv gemanagte Fonds mit Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Investmentprozess verfügbar sind. Investmentanteile, die gemäß Fondsanbieter (via Morningstar, WM-Datenservice oder European ESG Templates) nicht als Artikel 8 oder als Artikel 9 Fonds eingestuft sind, werden ausgeschlossen. Ausgenommen sind Investmentanteile, welche in Rohstoffe investieren. Diese fallen unter Andere Investitionen, für die keine ESG-Merkmale beworben werden können. Zusätzlich kommen bei Investmentanteilen Ausschlusskriterien zur Anwendung, um sicherzustellen, dass keines der in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Umwelt- und Sozialziele bzw. in Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele erheblich beeinträchtigt wird. Ausgeschlossen werden Investmentanteile, die am Abbau für Ölsand und Ölschiefer (bis

zu 5% des Umsatzes), an Stromerzeugung und -verkauf basierend auf Kernenergie (bis zu 10 % des Umsatzes), der Förderung von Kohle (bis zu 5 % des Umsatzes) oder fossile Brennstoffe (bis zu 10% des Umsatzes) beteiligt sind.

Der Mindestanteil der an der EU-Taxonomie ausgerichteten Wirtschaftstätigkeiten liegt derzeit bei 1 % des Gesamtfondsvermögens (1% von 100%). Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von öffentlich zugänglichen Daten auf dem Markt, die von den Unternehmen, in die investiert wird, offengelegt werden, wird die Ausrichtung dieser Investitionen an den Kriterien für ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung derzeit anhand von Daten berechnet, die von einem Drittanbieter stammen: Moody's ESG Solutions. Diese Berechnungsmethode stellt sicher, dass die zugrunde liegenden Investitionen, die mit einem der Ziele der EU-Taxonomie gemäß Artikel 9 der EU-Taxonomie-Verordnung übereinstimmen, die Mindestgarantien erfüllen und keines der Umweltziele gemäß Artikel 18 bzw. 17 der EU-Taxonomie-Verordnung erheblich beeinträchtigen.

Die vom OGAW-Sondervermögen erworbenen Investmentanteile enthalten auch nachhaltige und/oder an der EU-Taxonomie ausgerichtete Wirtschaftstätigkeiten und werden entsprechend ihrem Anteil dieser Investitionen berücksichtigt.

3. Maximal 80 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Wertpapieren in Form von Aktien gemäß § 1 Buchstabe a) angelegt.
4. Das OGAW-Sondervermögen darf bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumente gemäß § 1 Buchstabe b) investiert werden.
5. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
6. Die Gesellschaft darf abweichend von Absatz 5 in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, von einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. § 11 Absatz 5 Satz 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen bleibt unberührt. Eine Liste der entsprechenden Emittenten ist im Anhang aufgeführt.
7. Das OGAW-Sondervermögen darf bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 1 Buchstabe c) gehalten werden.
8. Bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen gemäß § 1 Buchstabe d) angelegt werden.

Vor Erwerb durchlaufen alle Investmentanteile einen Analyseprozess, welcher sowohl quantitative als auch qualitative Elemente berücksichtigt. Diese Elemente umfassen u.a.: Investmentprozess und -philosophie, Performance, Risiko, Track Record, Transparenz, Liquidität, Höhe des Sondervermögens und Kostenstruktur. Kommt die Analyse des Investmentanteils zu einem positiven Gesamtergebnis, wird der Investmentanteil unter

Berücksichtigung der maßgeblichen Anlagegrundsätze und –grenzen für den Fonds erworben.

Hinsichtlich der nach Satz 1 nach Maßgabe von § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen für den Fonds erwerbbarer Investmentanteile erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbarer Investmentanteile. Der Anteil des OGAW-Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist unter Berücksichtigung der in § 11 Absatz 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen genannten Grenzen nicht beschränkt.

9. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 8 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25 Prozent des OGAW-Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

10. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 1 Buchstabe e) einsetzen. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, welche sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags (des Rücknahmeabschlags), der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, steuerbefreiter Anlegerkreis oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden können. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

Für das OGAW-Sondervermögen können die folgenden Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheidet: „A“, „B“, „C“, „D“ und „E“. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Die im KAGB vorgesehenen Liquiditätssteuerungsinstrumente dürfen bei Verwendung nur für das gesamte Sondervermögen und nicht nur für eine einzelne Anteilklasse eingesetzt werden.
3. Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für das gesamte Sondervermögen nach § 168 Absatz 1 Satz 1 des KAGB ermittelten Wertes zu berechnen.

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht separat aufgeführt. Die kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale der jeweiligen Anteilklasse (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, steuerbefreiter Anlegerkreis oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
5. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden. Bei einem entsprechenden Einsatz von Derivaten darf sich dieser nicht auf andere Anteilklassen auswirken.
6. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ertragsverwendung (einschließlich der aus dem Fondsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Anteile an den Anteilklasse „A“, „B“, „C“ und „D“ dürfen nur erworben und gehalten werden von
 - inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
 - inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
 - inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
 - den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge der Anteilklasse „A“, „B“, „C“ und „D“ entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern der Anteilklassen A“, „B“, „C“ und „D“ auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger der Anteilklasse „A“, „B“, „C“ und „D“ zu zuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.“

3. Abweichend von § 16 Absatz 3 der AABen dürfen die Anteile der Anteilklassen „A“, „B“, „C“ und „D“ nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AABen bleibt unberührt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen niedrigere Ausgabeaufschläge zu berechnen oder von der Berechnung des Ausgabeaufschlags.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung („Verwaltungsvergütung“) in Höhe von bis zu 2,00 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird. Sie ist berechtigt hierauf monatlich anteilig Vorschüsse zu erheben.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind
 - a) Die Gesellschaft zahlt an die Zentralverwaltungsstelle eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,04 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird. Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle wird von der Verwaltungsvergütung aus Nummer 1 abgedeckt. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

- b) Die Gesellschaft kann sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes eines Anlageberaters bedienen. Die Gesellschaft zahlt an den Anlageberater eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,2 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird. Die Vergütung des Anlageberaters wird von Verwaltungsvergütung aus Nummer 1 abgedeckt. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

3. Verwahrstellenvergütung

Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,08 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Absatz 1, 2 und 3

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,08 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird, betragen.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierung und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagengrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr

von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- k) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- l) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 Kapitalanlagegesetzbuches berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Thesaurierung der Erträge

Bei thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 8 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden, für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen können für einzelne Anteilklassen vorgesehen sein.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet jeweils am 30. September des darauffolgenden Jahres.

§ 10 Rückgabefrist und Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft macht von der Möglichkeit nach § 17 Abs. 4 AAB, die Rücknahme von Anteilen zu beschränken, keinen Gebrauch.

Anhang

Gemäß § 208 KAGB darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, sofern dies in den Anlagebedingungen unter Angabe der betreffenden Emittenten vorgesehen ist.

- Die Bundesrepublik Deutschland

- Als Bundesländer:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

- Europäische Union

- Als EU-Mitgliedstaaten:

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Republik Irland
- Italien

- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Republik Zypern
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn

- Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

- Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

- Australien
- Chile
- Israel
- Japan
- Kanada
- Mexiko
- Neuseeland
- Schweiz
- Südkorea
- Türkei
- Vereinigte Staaten von Amerika

- Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland

-

- **Als internationale Organisationen, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört:**

— The European Atomic Energy Community (EURATOM)

Der Verkaufsprospekt einschliesslich Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen, der Jahres- und Halbjahresbericht sowie ein Exemplar des änderungsmarkierten Verkaufsprospektes sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

Zürich, 30. August 2022

Im Namen der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Vertreter: IPConcept (Schweiz) AG, Münsterhof 12, Postfach, CH-8022 Zürich

Zahlstelle: DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Münsterhof 12, Postfach, CH-8022 Zürich